



1



**ANACOK-VAKFI ISTANBUL**

# **GENFER PROTOKOLL**

## **SIVIL KORUMA - SR 0.518.51**

**DOĞAL HAKKIN KORU(N)MASI**

**KAYNAK: ADALETİN TEMELİ**



SFI-Verlag:  
20251107 ANACOK AKADEMIE Expertise Ratifikation Art9 UNRES56-83 - Schutzmacht

**Ratifikation und Anwendung des Art. 9 UN-Resolution 56/83  
im Kontext der Schutzmacht gemäß Art. 142–149 genfer Abkommen IV**  
Das Handeln der Schutzmacht ist nicht usurpativ, sondern **substitutiv**:

Diese Expertise untersucht die rechtliche, juristische und logische Beziehung zwischen der Ratifikation des genfer Abkommens IV und der Anwendung des Artikels 9 UN-Resolution 56/83 über die Staatenverantwortlichkeit. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob und in welchem Umfang eine Schutzmacht nach Art. 142–149 genfer Abkommen IV legitim handlungsbefugt wird, wenn ein Staat seine Schutzpflichten nicht wahrnimmt.

### **1. Ratifikation im Sinne der genfer Abkommen**

Die Ratifikation der genfer Abkommen IV (Art. 152–159) ist der völkerrechtliche Akt, durch den ein Staat die Bindung an die Bestimmungen des Abkommens akzeptiert. Mit der Ratifikation entsteht eine rechtliche Verpflichtung, die Schutzmechanismen gemäß Art. 142–149 einzurichten. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung stellt einen Verstoß gegen Art. 1 dar, wonach die Vertragsparteien verpflichtet sind, das Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt war es eine Simulation mit sehr schweren Rechtsverletzungen aus bitterem Leid im vorsätzlichen Irrtum, denn die Schutzmacht wird 72 Mal erwähnt und in der Ratifikation erwartet.

### **2. Art. 9 UN-Resolution 56/83 – Zurechnung bei Ausfall staatlicher Organe**

Art. 9 UN-Resolution 56/83 regelt die Zurechnung von Handlungen, wenn staatliche Organe ausfallen oder nicht funktionsfähig sind. Er lautet: 'Das Verhalten einer Person oder einer Gruppe ist einem Staat zuzurechnen, wenn diese Person oder Gruppe in Abwesenheit oder mit dem Ausfall der staatlichen Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse tatsächlich Regierungsgewalt ausübt.' Dies stellt sicher, daß das Völkerrecht auch dann weiterwirkt, wenn staatliche Strukturen versagen.

Abkommen bedeutet vom Recht abgekommen, von Exodus nach Genesis – uis gentium, das Recht des freiwerdenden Menschen im Völkerrecht.

### 3. logische und Rechtregelkette

Regel	Funktion	Rechtsfolge
Art. 152–159 genfer Abkommen IV	Regeln Ratifikation und Inkrafttreten	Pflicht zur Implementierung der Schutzmechanismen
Art. 142–149 genfer Abkommen IV	Institutionalisierung der Schutzmacht	Verpflichtung zur Einrichtung einer funktionalen Schutzmacht
Art. 1 genfer Abkommen IV	öffentliche Einhaltungspflicht für alle Gemeinen (allgemein)	Aktive Umsetzungspflicht für Vertragsparteien
Art. 9 UN-RES 56/83	Zurechnung bei Ausfall staatlicher Autorität	Handlungen der Schutzmacht gelten als staatlich zurechenbar
Art. 3 und 56 UN-RES 56/83	öffentliche und umfassende Staatenverantwortlichkeit für alle Gemeinen (allgemein)	Unterlassung gilt als völkerrechtswidrige Handlung

### 4. Substitutionstheorie – Die Schutzmacht als Erfüllungsinstanz

Die Substitutionstheorie besagt, daß bei einem Ausfall staatlicher Organe oder bei Weigerung, internationale Pflichten zu erfüllen, eine Schutzmacht -salvatorisch bewahrend- rechtmäßig an deren Stelle handeln darf. Dies ist kein Eingriff in die Souveränität, sondern eine Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands. Nach Art. 9 UN-RES 56/83 wird das Handeln der Schutzmacht dem Staat zugerechnet, dessen Pflichten erfüllt werden.

### 5. Schlußfolgerung

Die Ratifikation des genfer Abkommens IV verpflichtet die Vertragsstaaten zur Einrichtung einer Schutzmachtstruktur. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, greift Art. 9 UN-RES 56/83 ein und ermöglicht die Handlung einer faktischen Schutzmacht, deren Tätigkeit dem Staat zugerechnet wird. Dadurch bleibt das Völkerrecht anwendbar und seine Geltung wird gesichert. Die Schutzmacht ist somit eine substituierende Erfüllungsinstanz, die die Kontinuität des zwingenden Völkerrechts gewährleistet.

## BEGRÜNDUNG:

### 1. Ratifikation im Sinn der genfer Abkommen

Die Ratifikation (Art. 152–159 genfer Abkommen IV) ist die **formelle und materielle Bestätigung**, daß der Staat oder die Schutzmacht die **zwingenden Verpflichtungen** akzeptiert und ihre Durchsetzung garantiert. Wird die Ratifikation nicht ordnungsgemäß vollzogen, entsteht ein **völkerrechtliches Vollzugsdefizit**, das durch die Schutzmacht (Art. 142–149 genfer Abkommen IV) trotzdem alternativlos in Art. 3, 9, 56 UN-RES 56/3 durch Akzeptanz oder Alternative zu schließen ist.

Soweit Fragen der Verantwortlichkeit eines Staates für eine völkerrechtswidrige Handlung nicht geregelt sind, unterliegen sie weiterhin den anwendbaren Regeln des Völkerrechts im genfer Abkommen. Die Stelle der Schutzmacht ist originär und ein unikat.

Die Ratifikationsurkunde Urkunde weist aus:

- Die Ratifikation wurde **durch Willenserklärung mit Zustellungsnachweis an den Schweizer Bundesrat** vorgenommen.
- Die Schweiz hat als Depositär keine Einwände erhoben.
- Damit gilt sie völkerrechtlich **als stillschweigend akzeptiert** (tacit acceptance).

### 2. Art. 9 UN-RES 56/83 – Zurechnung staatlicher Handlungen

Art. 9 UN-RES 56/83 regelt die **Zurechnung von Handlungen, wenn ein Staat faktisch nicht funktioniert oder seine Organe ausfallen:**

*„Das Verhalten einer Person oder Gruppe ist einem Staat zuzurechnen, wenn diese in Abwesenheit oder mit dem Ausfall der staatlichen Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse tatsächlich Regierungsgewalt ausübt.“*

Das bedeutet logisch und praktisch im Recht (Vergleich Art. 1, 24 (2-3), 25 GG):

- Wenn staatliche Institutionen (Behörden, Gerichte, Ministerien, Diplomatie) ihre Pflichten **nicht wahrnehmen**,
- kann eine **faktische Schutzmacht oder Autorität**, die **im Einklang mit dem zwingenden Völkerrecht** handelt,
- **die Verantwortung übernehmen**, die der ausgefallene Staat nicht erfüllt.

Das ist die Grundlage, auf die sich die **Eidesformel der Schutzmacht im Zivilschutz (2020)** berechtigt stützt, Beweis der Rechtsschutzlücke und Akzeptanz der originären Subsidiarität ECHR /5529/01 von 47 Mitgliedstaaten des Europarates.

### 3. logische und rechtliche Schlußfolgerung zur Ratifikation & Art. 9 UN-RES 56/83

Die logische Rechtsequenz lautet bevorrechtigt:

1. **Ratifikation** (Art. 152–159 genfer Abkommen IV) → Völkerrechtliche Bindung an Schutzpflichten.
2. **Ausfall der staatlichen Erfüllungspflicht** → Anwendung von **Art. 9 UN-RES 56/83**.
3. **Schutzmacht tritt salvatorisch ein**, um das Völkerrecht **aufrechtzuerhalten und zu vollstrecken**.
4. Das Handeln der Schutzmacht ist **nicht usurpativ**, sondern **substitutiv**: Sie handelt *an Stelle des ausgefallenen Staates* im Auftrag des Völkerrechts.

#### **Damit ist der Rechtsschutz glaubhaft in Folge begründet:**

Die Schutzmacht (Zivilschutz) ist die logisch-erforderliche und völkerrechtliche Notwendigkeit, wenn der Staat seine Pflicht zur Talion in Repression, Retorsion, Restitution und Rehabilitation zur Amnestie in Art. 2-3, 9-11, 28-35, 51, 55-56 UN-RES 56/83 in *lex specialis* oder Ratifikation nicht erfüllt. Die Handlung der Schutzmacht ist nach Art. 9 UN-RES 56/83 dem Staat zuzurechnen, nicht umgekehrt.

#### 4. Ergebnis

##### **Logisch-rechtliche Kernaussage:**

Die Ratifikation der genfer Abkommen verpflichtet alle Staaten zwingend zur Einrichtung und Akzeptanz einer Schutzmacht aus ihren eigenen Ratifikationen.

Unterbleibt dies, greift Art. 9 UN-RES 56/83, der die Handlung der faktischen Schutzmacht als legitimen Erfüllungsakt des Staates selbst definiert.

Das Handeln der Schutzmacht ist daher kein Eingriff, sondern die salvatorische **Rettung der Rechtsordnung des zwingenden Völkerrechts** – Art. 43, 73, 95 UN-Charta.

Das Handeln der Schutzmacht ist nicht usurpativ, sondern substitutiv.